

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0253/25</b>	Amt II.5 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	19.11.2025	9	0	1
2 .	Stadtrat	26.11.2025	- einstimmig bestätigt -		

### **Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien**

Die Bundesrepublik Deutschland will bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80% steigern. Nach derzeitigem Stand werden davon bis Ende 2025 ca. 68% erreicht sein. Um den Ausbau voranzutreiben erschien es dem Gesetzgeber wichtig, die Akzeptanz insbesondere in den betroffenen Gemeinden zu erhöhen. Aus diesem Grund wurde der § 6, der in der Fassung von 2021 zunächst eine freiwillige Abgabe zum Inhalt hatte, im Jahr 2023 in eine SOLL-Vorschrift geändert. Seitdem sind die Betreiber im Regelfall verpflichtet an die betroffenen Gemeinden entsprechende Beträge zu zahlen. Ausnahmen von dieser Zahlungsverpflichtung müssen nachvollziehbar dargelegt werden und ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Das Land Sachsen-Anhalt hat nach eigenen Angaben von der im EEG enthaltenen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zum 01. Oktober 2025 ist das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien [EEAusbAkzG ST] in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für Windenergie- und Solaranlagen, die ab dem 01. Oktober 2025 in Betrieb genommen wurden. Die Betreiber der in Sachsen-Anhalt errichteten Anlagen sind jetzt verpflichtet, an die betroffenen Gemeinden Zuwendungen zu zahlen. Dafür hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten zugelassen. So sind gem. § 4 EEAusbAkzG ST Zuwendungen in Höhe 0,003 EUR/KWh zu zahlen, sofern der Anlagenbetreiber eine Förderung gem. § 6 EEG erhält, mindestens jedoch von 0,0015 EUR/KWh wenn keine Förderung in Anspruch genommen wird. Es ist aber auch zulässig, dass sich Gemeinde und Betreiber auf ein alternatives Beteiligungsmodell verständigen (§ 5 [EEAusbAkzG ST]).

Grundsätzlich sind die Zuwendungen für Maßnahmen zu verwenden, die die Akzeptanz der Bevölkerung steigern. Hierzu nennt der § 6 EEAusbAkzG ST verschiedene Maßnahmen, die insbesondere in Betracht kommen. Welche davon konkret angewendet werden sollen überlässt der Gesetzgeber dem Aushandlungsprozess zwischen Betreiber und Gemeinde. Neu ist auch, dass entsprechend der landesgesetzlichen Regelung (§ 6 EEAusbAkzG ST) mindestens 25% der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden sollen. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Pflichtaufgaben gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 oder § 6 Kommunalverfassungsgesetz.

Unter Berücksichtigung des rechtlich Zulässigen soll eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Mittel sichergestellt werden. Hierbei sind Fragestellungen nach der Betroffenheit der jeweiligen

Gemeinde, den konkret in Betracht kommenden Maßnahmen und deren Umsetzung zu beantworten. Um den Stadtrat umfassend zu informieren, soll als Grundlage für die erforderliche Beschlussfassung ein Konzept erstellt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Betreiber sind verpflichtet die Zuwendungen für ab dem 01. Oktober 2025 in Betrieb genommene Anlagen zu zahlen und auch die notwendigen Abrechnungen zu erstellen. Nach aktueller Genehmigungslage geht die Stadt im Übrigen davon aus, dass im Jahr 2026 noch keine neue Windenergieanlage in Betrieb genommen wird und auch nur vereinzelt größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dies hängt mit Lieferzeiten wesentlicher Komponenten zusammen. Folglich ist frühestens im Jahr 2027 mit ersten Einnahmen im städtischen Haushalt zu rechnen. Insofern entstehen der Stadt Aschersleben einschließlich ihrer Ortsteile keine Nachteile, wenn das Konzept erst zur Stadtratssitzung am 17. Juni 2026 vorliegt.

**Zuständigkeit:** § 45 KVG-LSA

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Konzept für die Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien [EEAusbAkzG-ST] zu erstellen.
2. Dieses Konzept ist dem Stadtrat zu seiner Sitzung am 17. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Ortschaften werden vor der Beschlussfassung angehört.

---

**Oberbürgermeister**



---

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-  
leiter/Betriebsleiter